

Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich hat der Kreistag des Ostalbkreises am 12. Mai 1998 die Neufassung der Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt beschlossen.

Am 24. Juli 2001 hat der Kreistag die §§ 5, 6, 13 und 14 geändert
Am 16. Dezember 2003, am 13. Dezember 2006 sowie am 15. Dezember 2009 sowie am 26. Juli 2011 hat der Kreistag jeweils § 6 geändert.

Am 24. Juli 2012 hat der Kreistag die §§ 6 und 7 geändert sowie § 7 a ersatzlos gestrichen.

Am 24. Juni 2014 und am 12. Mai 2015 hat der Kreistag den § 6 geändert.

Diese Änderungen wurden nachstehend berücksichtigt.

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden **notwendigen Beförderungskosten** abzüglich der Eigenanteile.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die zu Beginn des Schuljahres das 27. Lebensjahr vollendet haben oder die eine Geldleistung der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten. Beförderungskosten werden nur für die Schulwegstrecke von der Wohnung zur Schule bzw. in den Schulkindergarten und entsprechend zurück erstattet. § 4 bleibt unberührt. Bei Wohnungsumzügen erstattet der Landkreis die Schülerbeförderungskosten für die neue Schulwegstrecke in der Regel erst ab dem folgenden Beförderungsmonat. Wechselt ein Schüler regelmäßig seine Wohnung, werden in dem selben Beförderungsmonat die Schülerbeförderungskosten nur für die Schulwegstrecke erstattet, die am 1. Schultag des Beförderungsmonats zurückgelegt werden musste.
- (3) Als Wohnung i. S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechenden öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres erstattet.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

- (7) Sofern der Schulträger ein Beförderungsangebot einrichtet, ist bei der Art der Beförderung von folgenden Grundsätzen auszugehen:
- a) Bei 1 bis 4 Schülern ist ein Privat-Pkw einzusetzen;
 - b) bei 5 bis 8 Schülern ist ein Kleinbus (9-Sitzer) einzusetzen;
 - c) bei 9 und mehr Schülern darf ein Bus eingesetzt werden, wobei sich die Busgröße nach der Schülerzahl auszurichten hat.

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn dadurch ein kostengünstigeres Ergebnis erzielt wird oder wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und das Landratsamt einer Abweichung zuvor zugestimmt hat. Das Landratsamt kann ein Beförderungsangebot selbst einrichten, wenn dadurch ein kostengünstigeres Ergebnis erzielt wird. Die Schülerbeförderung kann vom Landkreis auch im Rahmen eines ÖPNV-Rasterfahrplanes mit dem Verkehrsunternehmen vereinbart werden.

- (8) Mietwagen- bzw. Taxibeförderungen (4 - 6-Sitzer) dürfen nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts eingerichtet werden.
- (9) Schülerfahrzeug ist ein von einem Dritten im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht eingesetztes Fahrzeug oder ein von einem Schulträger im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs eingesetztes schulträgereigenes Fahrzeug.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht zählen die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Orientierung in Berufsfeldern und die Berufsorientierung sowie alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie anderen Praktika. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.
- (5) Bei kurzfristigen Änderungen des stundenplanmäßigen Unterrichts werden Beförderungen durch den Landkreis nur erstattet, wenn diese gegenüber der regulären Beförderung keine Mehrkosten verursachen.
- (6) Für Fahrschüler, die den Schüलगottesdienst nicht besuchen, werden die Schülerbeförderungskosten vom Landkreis nicht erstattet, sofern durch die Nichtteilnahme am Schüलगottesdienst zusätzliche Beförderungskosten entstehen.

- (7) Beförderungskosten zu außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (8) Werden beim Nachmittagsunterricht Beförderungen zur Mittagspause eingerichtet, erstattet der Landkreis die Kosten nur, wenn diese Beförderungen für Grund-, Haupt- und Förderschüler innerhalb des jeweiligen Schulbezirks eingerichtet wurden.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Schüler der Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - b) für Kinder in Schulkindergärten: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - c) für Schüler der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - d) für Schüler der Klassen 1 bis 4 der Schulen für Schwerhörige und Gehörlose: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - e) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km
 - f) für alle anderen Schüler: ab einer Mindestentfernung von 3,0 km. Verläuft die Schulwegstrecke bei Schülern der Klassen 1 - 4 teilweise durch einen nicht bebauten Bereich, werden die Fahrtkosten erstattet, wenn sich die Schulwegstrecke im nicht bebauten Bereich länger als 1,0 km bemisst.
- (2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule/Schulkindergarten. Maßgebliche Messpunkte sind die jeweiligen nächstliegenden Grundstücksgrenzen. Die Länge der Schulwegstrecke durch den nicht bebauten Bereich bemisst sich ab Höhe des letzten Wohngebäudes bis zur Höhe des ersten Wohngebäudes entlang der Schulwegstrecke.
- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. f) erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß in einem nicht bebauten Bereich eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicher Weise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung einer Mindestentfernung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Schwerhörige, Gehörlose, Geistigbehinderte und Körperbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitperson

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn beim Transport von Schülern oder Kindern ohne Begleitperson für einen Schüler oder ein Kind eine erhebliche Selbstgefährdung besteht oder ein Schüler oder ein Kind für Dritte eine erhebliche Gefährdung darstellt. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Für den Einsatz einer Begleitperson wird je Stunde Einsatzzeit der vertraglich vereinbarte Vergütungssatz erstattet.

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von

1. 0,00 € für Schüler der
 - a) Grundschulen
 - b) Freien Waldorfschulen Klassen 1 - 4
 - c) Gemeinschaftsschulen Klassen 1 - 4
 - d) Sonderschulen Klassen 1 - 4 oder eine der Grundschule vergleichbaren Schuldauer
2. **30,50 €** für Schüler der
 - a) Hauptschulen
 - b) Werkrealschulen Klassen 5 - 9
 - c) Sonderschulen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

Ab 1. September 2016 betragen die Eigenanteile der Schüler/innen nach Ziffer 2 a), b) und c) 35,00 €.

Ab 1. September 2017 werden die Eigenanteile der Schüler/innen nach Ziffer 2 a), b) und c) an die Eigenanteile nach Ziffer 3 angepasst.

3. **37,00 €** für Schüler der
 - a) Freien Waldorfschulen ab Klasse 5
 - b) Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5
 - c) Werkrealschulen Klassen 10
 - d) Realschulen
 - e) Gymnasien
 - f) Vollzeitschulen in Berufsschulzentren
 - g) Vollzeitschulen in Privatschulen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen.
4. 50,00 € für Berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schüler mit Blockunterricht.

5. Kostenanteil 40,55 € für Schüler mit Wohnort im Rems-Murr-Kreis, die eine Schule in Lorch besuchen und ein Scool-Abo wählen. Dieser Kostenanteil wird entsprechend der VVS-Tarifanpassung jährlich fortgeschrieben.
- (2) Zuständig zur Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. Der Schulträger kann das Verkehrsunternehmen mit dem Einzug der Eigenanteile beauftragen.
- (3) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Eigenanteile nach Absatz 1 Ziffer 4 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (6) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind.

§ 7 Erläss

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltsverpflichteten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Landratsamt auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Werden öffentliche Verkehrsmittel von Verkehrsunternehmen ohne vertraglichen Zuschuss des Schulträgers bzw. des Landkreises oder im Rahmen eines zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen vereinbarten ÖPNV-Rasterfahrplanes angeboten, werden Beförderungskosten grundsätzlich nur erstattet, wenn die angebotenen öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Abs. 1 nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für die Beförderung erstattet, wenn die Einrichtung eines Beförderungsangebots nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 erfolgt ist. Bei einem Buseinsatz ist in der Regel vorrangig die Einrichtung von Schülerkursen in Betracht zu ziehen. Davon kann abgewichen werden, wenn der Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 12) kostengünstiger ist oder wenn sonstige Gründe eine Abweichung rechtfertigen. Das Landratsamt kann den Einsatz eines Schülerfahrzeuges verlangen.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Beträgt die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule nicht mehr als 1,5 km, werden Beförderungskosten für diese Wegstrecke nicht erstattet. Bei Schülern der Klassen 1 - 4 beträgt die zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle im nicht bebauten Bereich 1,0 km.

- (2) Die kürzeste öffentliche Wegstrecke beginnt an der Grundstücksgrenze der Wohnung und endet am Haltestellenschild. Beim Schienenverkehr ist als Messpunkt der Haupteingang des Bahnhofes maßgebend. Ist ein Bahnhof nicht vorhanden, gilt als Messpunkt der nächstliegende Fahrkartenautomat. Maßgeblicher Messpunkt bei der Schule ist die Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks. Beim Einsatz von Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr wird die Haltestelle durch den Schulträger bestimmt.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Berufsschülern beträgt die zumutbare Wartezeit in der Regel 60 Minuten vor Beginn des Unterrichts und 90 Minuten nach Ende des Unterrichts. Bei Schülern ab der Klasse 11 beträgt die zumutbare Wartezeit einmal in der Woche 120 Minuten.
- (2) Zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Beförderungskosten kann die zumutbare Wartezeit ausnahmsweise verlängert werden.
- (3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn die Schülerkurse nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 eingerichtet worden sind und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat oder aber der Vertrag zwischen dem Ostalbkreis und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen worden ist.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und andere Personen und um die Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes zu kürzen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Kosten des Einsatzes von Schülerfahrzeugen werden erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat oder den Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen selbst abgeschlossen hat oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Kindergartenkinder und Schüler mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zuvor genehmigt und eine Kostenerstattung zugesagt hat. Sofern die Genehmigung des Einsatzes eines Privat-Pkws nur für eine Teilstrecke erfolgt, erstattet der Landkreis die Fahrtkosten nur dann, wenn der im Genehmigungsbescheid geforderte Umstieg auf ein öffentliches Verkehrsmittel tatsächlich auch stattgefunden hat.
- (2) Je Kilometer notwendige Fahrstrecke werden erstattet bei Personenkraftwagen,
 - a) wenn ein Schüler befördert wird 0,20 €
 - b) wenn zwei Schüler befördert werden 0,30 €
 - c) wenn drei oder mehr Schüler befördert werden 0,35 €.

Bei Krafträdern beträgt der Kilometersatz 0,10 €. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt höhere Kilometersätze genehmigen.

§ 14 Lastenausgleich gemäß § 18 Abs. 2 FAG

Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.556,46 € im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt.

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Berechtigungsbestätigung zum Lösen von Schülermonatskarten

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können entweder aufgrund einer Berechtigungsbestätigung des Schulträgers am Ostalb-Abo teilnehmen oder Schülermonatskarten im Einzelbezug/Einzelkauf lösen.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Für Schülerkurse und den Einsatz von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach dem Vertragsabschluß zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein Antrag auf Genehmigung später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags. In Einvernehmen mit dem Schulträger kann der Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen auch durch das Landratsamt abgeschlossen werden.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

- (3) Beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen hat der Schulträger die Genehmigung des Einsatzes unverzüglich nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag auf Genehmigung später als 3 Monate vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags. Entsprechendes gilt, wenn beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen sich Änderungen ergeben. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage der Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 1 Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger führen die vereinnahmten Eigenanteile an das Landratsamt jeweils zum 15. Dezember und 15. Juli ab, sofern die Eigenanteile nicht bereits durch das Verkehrsunternehmen mit dem Landkreis verrechnet worden sind.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung vom Schulträger spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. Wird diese Frist versäumt, verliert der Schulträger seinen Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. deren Unterhaltsverpflichtete die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
1. eine Abrechnung der Beförderungskosten nicht mit dem Verkehrsunternehmen durchgeführt werden konnte oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt und eine Zusage der Kostenerstattung durch das Landratsamt erfolgt ist (§ 18).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

**§ 22
Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

**§ 23
Prüfungsrecht des Landratsamts**

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

**§ 24
Härteklauseel**

Führt die Anwendung dieser Satzung zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten besonderen Härte, so kann mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 14 SBKS rückwirkend zum 01. August 1997 in Kraft.

Aalen, den 13. Mai 1998

Der Vorsitzende des Kreistags

Klaus Pavel Landrat

=====

Aalen, 25. Juli 2001

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

=====

Aalen, 17. Dezember 2003

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

=====

Aalen, 13. Dezember 2006

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

=====

Aalen, 15. Dezember 2009

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

=====

Aalen, 26. Juli 2011

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

=====

Aalen, 25. Juli 2012

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

=====

Aalen, 24.06.2014

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

=====

Aalen, 12. Mai 2015

Landratsamt Ostalbkreis

Klaus Pavel Landrat

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

=====

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.